

**Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses:
Aufstellung Bebauungsplan „Sondergebiet Batteriespeicheranlage Siglhof“**

BEKANTMACHUNG



Der Gemeinderat Marklkofen hat in der Sitzung vom 17.03.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Batteriespeicheranlage Siglhof“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufstellung des Bebauungsplans in Kraft.

Südöstlich von Marklkofen, nahe OT Siglhof, wird angrenzend an bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Basis eines Bebauungsplans das Sondergebiet „Batteriespeicheranlage Siglhof“ ausgewiesen.

Der Geltungsbereich 1 auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 852, Gemarkung Marklkofen, umfasst eine Fläche von insgesamt 0,36 ha. Neben acht geplanten Containern mit Batteriespeicherracks sind die jeweils zugeordneten Trafos und Wechselrichter zulässig. Der Geltungsbereich 2 (Ausgleichsfläche; Flur-Nr. 858, Gem. Marklkofen) hat eine Größe von 549 m².

Jedermann kann die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans mit Planzeichnung, Umweltbericht, Begründung sowie die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, bei der Gemeinde Marklkofen (Bahnhofstraße 5 in Marklkofen, 1. Stock, Zimmer 01 während der Dienstzeiten oder nach Terminvereinbarung) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind diese Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Marklkofen unter www.marklkofen.de → Aktuelles → Bauleitplanung

→ Aufstellung Bebauungsplan "Sondergebiet Batteriespeicheranlage Siglhof" mit Änderung Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 25) digital einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel
angeheftet am: 20.03.2026
abgenommen am: 04.05.2026

Rauscher, 1. Bürgermeister